

Laborordnung

Das Labor-Team begrüßt Sie im Labor für konventionelle und erneuerbare Energien (Labor KEE) und wünscht Ihnen erfolgreiche Arbeit und einen guten Lernerfolg in unseren Räumen. Zu Ihrer und unserer Sicherheit gehören Ihre Mitwirkung und Ihre besondere Aufmerksamkeit.

1 Geltungsbereich

Das Labor KEE dient der Durchführung von Laborübungen, Demonstrationsversuchen, Abschlussarbeiten, sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und Kooperationsprojekten. Zum Labor gehören die Räume CL11-CL14, CL17, CL020, CL021, CL023, CL026-L032 sowie CL114 und CL115b.

Diese Laborordnung gilt für alle Studierenden und Lehrenden, die an Lehrveranstaltungen im Labor teilnehmen oder im Rahmen freien Arbeitens (Projektarbeit, Abschlussarbeiten oder sonstige Tätigkeiten) im Labor tätig werden. Außerdem gilt die Laborordnung für alle Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte der Hochschule und externen Firmen, die Arbeiten im Labor ausführen.

Für die Sicherheit im Labor berücksichtigen wir die geltenden Gesetze und Vorschriften. Diese sind in einer Übersicht auf den Internetseiten der Abteilung „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ aufgeführt [1]. Auf die praktischen Konsequenzen für Ihre Arbeit werden Sie bei einer Einweisung hingewiesen.

Zum Infektionsschutz gelten die aktuellen Vorgaben des Berliner Senats [2] und der Berliner Hochschule für Technik [3]. Als Teil der Laborordnung regelt Kapitel 6 Einzelheiten für die konkrete, praktische Arbeit im Labor.

Weisungsbefugt sind grundsätzlich der Laborleiter sowie die Laboringenieurinnen und -ingenieure. Weiterhin sind die Dozentinnen und Dozenten während der Lehrveranstaltungen weisungsbefugt. Für die Durchführung von Projekten und anderen Arbeiten kann der Laborleiter weitere weisungsbefugte Personen benennen.

Bei Verstößen gegen die Laborordnung oder bei Missachtung der Hygienevorgaben kann ein Laborverweis erteilt werden. Dieser gilt für den Tag, an dem der Verweis erteilt wird. Bei einem wiederholten Verweis kann der Laborleiter das Arbeiten im Labor bis zum Semesterende untersagen.

2 Allgemeines

Im Labor sind das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel (Drogen, Medikamente) stehen, werden unverzüglich aus dem Labor verwiesen.

Für mitgebrachte Garderobe, Taschen, Helme usw. stehen Garderobenständer zur Verfügung. Die Versuchstische und Messgeräte dienen nicht als Ablageflächen. Eine Teilnahme an Laborübungen oder prakti-

sches Arbeiten ist nur möglich, wenn Sie angemessene Kleidung für ein Maschinenlabor tragen (festes Schuhwerk, eng anliegende Kleidung). Verwenden Sie bereitgestellte Schutzausrüstung (z.B. Gehörschutz, Schutzbrillen).

Den Anweisungen von Weisungsbefugten ist Folge zu leisten. Sämtliche Einrichtungen dürfen erst nach Freigabe durch Weisungsbefugte in Betrieb genommen werden. Eigenmächtige Handhabung und Eingriffe in Maschinen und Anlagen sind verboten und ziehen im Schadensfall Schadenersatzansprüche nach sich. Geräte und Maschinen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Alle festgestellten Mängel oder Schäden sind unverzüglich zu melden. Bitte melden Sie auch jeden Unfall - unabhängig von dessen Schwere - unverzüglich bei einem Weisungsbefugten.

Es dürfen keine Gegenstände und keine Software unerlaubt aus dem Labor entnommen werden. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind nur nach Freigabe durch einen Weisungsbefugten zugelassen.

Ungeborenes Leben steht unter besonderem Schutz. Die Schutzvorschriften wenden wir vertraulich an, wenn Sie eine Schwangerschaft anmelden.

3 Laborübungen und Demonstrationsversuche

Zu Semesterbeginn ist die Teilnahme an der Sicherheitseinweisung im Labor KEE für den weiteren Übungsbetrieb Pflicht.

Für Laborübungen besteht Anwesenheitspflicht gemäß der Einteilung des Lehrenden. Die Anwesenheitspflicht erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der Übung, den Lehrende festlegen. Die Übungen beginnen pünktlich zu den angegebenen Zeiten. Die Lehrenden führen die Anwesenheitskontrolle durch und legen den Umgang mit Versäumnissen für ihre Lehrveranstaltung fest. Übungen ohne die Anwesenheit eines Lehrenden dürfen nicht stattfinden.

Eine inhaltliche Vorbereitung der jeweiligen Laborübung anhand der bereitgestellten Lehrmaterialien wird vorausgesetzt und kann überprüft werden.

4 Praktisches Arbeiten: Projekte, Abschluss- und Forschungsarbeiten und sonstige praktische Tätigkeiten

Projekt-, Abschluss- und Forschungsarbeiten im Labor sind nur in Anwesenheit mindestens eines Weisungsbefugten zulässig. Werkstatträume, Maschinen, Einrichtungen und Geräte des Labors dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung und nach Einweisung durch Weisungsbefugte eigenständig benutzt werden. Dabei wird auch der Einsatz der individuellen Schutzausrüstung festgelegt. Während Werkstattarbeiten gilt für alle Anwesenden Schutzbrillenpflicht.

Vor Beginn der Arbeit im Labor ist es erforderlich, mit Weisungsbefugten Inhalt, Zeitplan und eingesetzte Ressourcen abzustimmen. Dazu wird eine Checkliste auf der Laborseite zur Verfügung gestellt.

Die Einrichtungen des Labors sind pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Maschinen und Arbeitsplätze sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Räume, für die Schlüssel ausgegeben wurden, sind auch bei kurzzeitiger Abwesenheit verschlossen zu halten. Werden Räume verlassen, für die Nutzerinnen und Nutzer keine Schlüssel haben, sind diese einem Weisungsbefugten zum Abschließen zu melden.

Sollen neuartige Experimente durchgeführt, neue Verfahren bzw. Technologien erprobt oder neue Geräte bzw. Prototypen in Betrieb genommen werden, muss eine Gefahrenanalyse durchgeführt werden. Die-

se ist von einem Weisungsbefugten gegenzuzeichnen und zu dokumentieren. Die Elektrosicherheit muss vor Zuschaltung der Spannungsversorgung durch einen Weisungsbefugten - ggf. unter Hinzuziehung einer Fachfirma - überprüft werden.

5 Sonstige Tätigkeiten

Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte der Hochschule und von Fremdfirmen müssen sich beim Laborpersonal an- und abmelden. Arbeiten im Labor dürfen erst nach einer Freigabe aufgenommen werden. Die Arbeiten sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für die Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes haben die Personen selbst zu sorgen. Bei Zuwiderhandlungen werden sie des Labors verwiesen.

6 Gesundheitsschutz- und Hygiene

Die jeweils geltenden Regelungen der Hochschule zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene gelten verbindlich für das Labor. Das konkrete Verhalten in der täglichen Arbeit ist an die Vorgaben und Empfehlungen anzupassen.

Lehrveranstaltungen sind nach Vorgaben Berliner Senats [2] und der Berliner Hochschule für Technik [3] zu planen. Die damit verbundenen Auflagen stellen einen Mindeststandard dar und sind einzuhalten [4]. Sollten für spezifische Anforderungen der konkreten Lehrformate im Labor KEE weitergehende Auflagen erforderlich sein, können diese (auch kurzfristig) schriftlich vom Laborleiter bzw. vom Dozenten oder der Dozentin einer Lehrveranstaltung festgelegt werden. Solche Auflagen betreffen zum Beispiel:

- das Tragen von Mund-Nasen-Schutz,
- Festlegung von maximalen Gruppengrößen,
- Raumnutzungskonzepte und Abstandsgebote,
- terminliche Organisation der Anwesenheit im Labor,
- Zugangs- und Ausgangsregelungen.

7 Links

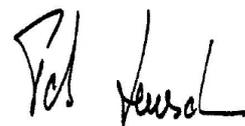
[1] <https://www.bht-berlin.de/657>

[2] <https://www.berlin.de/wissenschaft/corona>

[3] <https://www.bht-berlin.de/coronavirus#c21228>

[4] <https://www.bht-berlin.de/4556>

Berlin, 14. März 2023



Prof. Dr. Pels Leusden (Laborleiter)